



Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und die Sauna der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH - Aqualouis -

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Aqualouis.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit Erwerb der Zugangsberechtigung wird die Haus- und Badeordnung, die im Eingangsbereich ausgehängt ist, Gegenstand des Nutzungsvertrages.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Badebetrieb in sonstiger unangemessener Weise stören, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. In einzelnen Betriebsteilen, wie z. B. Gastronomiebereiche, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Sprunganlage, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Aqualouis steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Bereichen des Bades gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Das Aqualouis dürfen Kinder unter 7 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen. Die Begleitperson muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, die ihr übertragene Verantwortung wahrzunehmen.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Aqualouis nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, welches z. B.

durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimmhalle und der Saunabereich sind spätestens 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für Sonderveranstaltungen und besondere Badeangebote (z. B. Babyschwimmen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile (z. B. eines Beckens), Angebote oder Einrichtungen (wie z. B. der Sprunganlage oder Massagedüsen), besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei den Animationskursen kann es zu Beeinträchtigungen des Badebetriebes kommen. Die genauen Zeiten sowie die betroffenen Becken(-teile) können dem diesbezüglichen Aushang, welcher am Servicepoint vorzufinden ist, entnommen werden.
6. Erworbene Zutrittsberechtigungen in Form von Mehrfachcoins werden grundsätzlich nicht erstattet, außer in begründeten Einzelfällen (insbesondere Krankheit, Wohnortwechsel).
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Um einen ermäßigten Tarif in Anspruch zu nehmen, ist ein entsprechender Ausweis vorzulegen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen des Aqualouis sind pfleglich zu behandeln.
3. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung des Bades und seiner Einrichtungen haftet der Badegast für den von ihm verursachten Schaden. Bei Personen, welche das Bad mit einer Begleitperson betreten haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Haftung der Erziehungsberechtigten, etc.).
4. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten, mit mitgebrachten Kinderwagen oder Rollstühlen befahren werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
7. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich verzehrt werden. Dies gilt auch für die am Kiosk erworbenen Speisen und Getränke. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
11. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Aufsichtspersonal Ausnahmen genehmigen (z. B. bei Babynahrung).
12. Im gesamten Bad und in der Sauna herrscht generelles Rauchverbot. Dieses gilt auch für die so genannten elektrischen Zigaretten. Zulässig ist das Rauchen nur auf der Terrasse des

- Bistros im Eingangsbereich sowie im ausgewiesenen Bereich des Saunagartens.
13. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
 14. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
 15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Aqualouis dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Es ist allgemein übliche Badekleidung zu tragen. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist untersagt.
5. Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben.
6. Mit in das Bad gebrachte Wasserspielgeräte dürfen nur in den Nichtschwimmerbecken und nur nach Freigabe durch die verantwortliche Aufsichtskraft benutzt werden. Bei starkem Besucheraufkommen kann die Nutzung jedoch eingeschränkt oder generell untersagt werden. Verunreinigte Wasserspielgeräte oder Geräte, von denen für andere Badegäste eine Gefahr ausgehen kann, sind nicht zulässig.

§ 8 Besondere Einrichtungen (Wasserattraktionen, Sprunganlage etc.)

1. Bei der Sprunganlage sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Für andere Badegäste ist der Aufenthalt im Sprungbereich des Beckens ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Unmittelbar nach dem Sprung ist der Sprungbereich im Becken zu verlassen.
3. Vom 1-m-Brett darf nicht nach links gesprungen werden.

III ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage des Aqualouis dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Saunagäste.
2. Für die Benutzung der Saunaaanlage sind ergänzend auch die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V. zu beachten, die im Aqualouis eingesehen werden können.

3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Das Betreten ist nur mit gültigem Chipcoin zulässig. Die Nutzungszeit richtet sich nach dem gelösten Tarif.
4. Der Saunatarif beinhaltet grundsätzlich die Benutzung der Schwimmhalle. Ausnahmen hiervon sind in § 15 Nr. 2 geregelt.

§ 10 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die erwachsene Begleitperson ist für das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich und trägt insbesondere die Verantwortung für die Sicherheit der begleiteten Person im Bereich der Kalttauchbecken sowie innerhalb der Saunakabinen.

§ 11 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet. Der Saunabereich gilt als textilfreier Bereich. Die sorgfältige Körperreinigung sowie die anschließende Benutzung aller Saunakabinen und Wasserbecken hat ohne Ausnahme unbekleidet zu erfolgen.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff können Sitzunterlagen bzw. Sitztücher benutzt werden. Die Sitzflächen sollen mit vorhandenen Wasserschläuchen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Bei den Warmluftkabinen sind die Badeschuhe vor dem Schwitzraum abzustellen.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen insbesondere laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer einem Liegetuch darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist der Schweiß vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken abzduschen.
9. In der Saunaanlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen generell verboten. In Absprache mit dem Saunapersonal kann das Telefonieren in begründeten Einzelfällen erlaubt werden (z. B. sofern sich in Badegast in Rufbereitschaft befindet). Ein genehmigtes Telefonat muss nach möglichst kurzer Zeit wieder beendet werden. Andere Saunagäste dürfen nicht beeinträchtigt werden.
Ein Telefonat darf nur außerhalb der Sauna erfolgen. Hierzu ist die Fläche des Flures vor der Brandschutztür der Sauna aus Richtung des Schwimmbades kommend – und somit außerhalb der Saunaanlage – zu benutzen
Die Benutzung eines Handys/Smartphone oder „Tablets“ in der Saunanlage ist nur erlaubt, sofern die Linse der Digitalkamera mit einem speziellen Aufkleber versehen worden ist, so dass es dadurch technisch nicht möglich ist, Aufnahmen zu machen.
Die WBS stellen entsprechende Aufkleber gegen Bezahlung zur Verfügung.
10. Im Ruhebereich sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruheraum sind Geräusche generell zu vermeiden.
11. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
12. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
13. Aus hygienischen Gründen ist die Liegefläche bei Benutzung der Liegen mit dafür geeigneten und ausreichend großen Textilien (Bademantel, großes Badetuch) abzudecken.
Das Reservieren der Liegen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen, welche während dieser Zeit nicht genutzt werden, ist untersagt. Ein Anspruch auf die Liegen durch den Saunagast besteht nicht.

Das Saunapersonal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

14. Taschen/Koffer oder sonstige vergleichbare Behältnisse der Saunagäste, welche zum Aufbewahren und Transportieren der persönlichen Gegenstände dienen, sind in den dafür vorgesehenen Fächern im Bereich des Bistros zu lagern. Das Mitnehmen und auch bereits das kurzzeitige Abstellen von Taschen/Koffern, etc. in den Ruheräumen ist untersagt („Stolpergefahr“).

§ 12 Verhalten in den Saunakabinen

1. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Aufgusszeiten werden ausschließlich vom Saunapersonal festgelegt.
2. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Ausschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Saunaofen ist strengstens verboten. Diese Substanzen können sich im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
3. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Saunagäste, die gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung bzw. Saunaordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.

§ 13 Verhalten im Außenbereich

1. Es wird empfohlen, im Anschluss an einen Saunagang von den Saunakabinen aus den Freiluftbereich aufzusuchen. Daran anschließend sollte man sich ausruhen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Körper- und Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbereich langsam auf und ab geht, um den Kreislauf zu stabilisieren.
2. Beim Atmen im Freiluftbereich ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil es sonst zu Krampfanfällen kommen kann.
Im Freiluftbereich ist übermäßige Lärmentwicklung zu vermeiden.
3. Im Freiluftbereich muss mit normaler Wasserglätte gerechnet werden. Gegen die Gefahr des Ausrutschens kann sich der Saunagast durch die Benutzung von Badeschuhen einerseits und durch langsames und vorsichtiges Bewegen andererseits schützen.
4. Im Winter kann der Freiluftbereich bei Schnee- oder Eisglätte gesperrt werden.

§ 14 Einschränkungen des Saunabetriebs

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile (z. B. des Außenbereiches wegen Eisglätte) oder einzelner Angebote (z. B. einer bestimmten Saunakabine, etc.) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 15 Ausnahmen

1. Die Regelungen dieses Abschnittes zur Nutzung der Saunaanlage gelten für den allgemeinen Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Saunaordnung bedarf.
2. Für Saunagäste können sich Einschränkungen in der Nutzung der Schwimmhalle des Hallenbades ergeben, insbesondere während Sonderveranstaltungen und Vereinstrainingszeiten (derzeit montags, donnerstags, sonntags).

§ 16 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie

- z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Saunagast besondere Vorsicht.
3. Während der Vereinstrainingszeiten montags, donnerstags und sonntags können Saunagäste die Schwimmhalle des Bades nicht benutzen.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, Unfälle oder Schäden durch Handlung oder Unterlassungen von Badegästen übernimmt die WBS keine Haftung und wird im gegebenen Fall von einer Haftung Dritten gegenüber freigestellt.
Bei Sachschäden haftet die WBS unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der WBS sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Stellplätzen des Bades (innerhalb des Betriebsgeländes der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH) abgestellten Fahrzeugen.
Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und einer Verletzung von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die WBS auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der WBS ist ausgeschlossen.
2. Für (Bar-)Geld, Wertsachen, Fundgegenstände und Bekleidung sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung ausgeschlossen, auch wenn diese sich in den Garderobenschränken befinden bzw. befunden haben, es sei denn, das Personal des Bades hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Chipcoin sorgfältig aufzubewahren.
Bei Gegenständen, die im Wertfach (gegenüber Drehkreuzanlage Foyer) eingelagert werden, ist die Haftung auf insgesamt max. 500,00 € für die Gesamtheit aller Gegenstände beschränkt (Maximalbetrag pro Wertfach).
Die Haftung für abhanden gekommene Gegenstände inkl. Geld oder auch Wertgegenstände wird im Übrigen auf 500,00 € begrenzt. Ersatzansprüche müssen umgehend bei der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Str. 12, 66740 Saarlouis, angemeldet werden.
Bei einem schuldhaften Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankcoins oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
Der Badegast hat Zugangsberechtigungen, Coins oder Schlüssel so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad und in der Saunaanlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltes der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Der Verlust des Chipcoins muss, zur Vermeidung weiteren Schadens, umgehend dem Personal des Servicepoints gemeldet werden, damit eine Sperrung des Chipcoins anhand des Kassenbeleges veranlasst werden kann. Für den Ersatz des Chipcoins fallen Kosten an; es wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der jeweilige Betrag ist in einem Aushang am Servicepoint aufgeführt.

4. Bei missbräuchlicher Nutzung des Chipcoins, insbesondere missbräuchlicher Nutzung fremder Chipcoins, fällt eine Strafe in Höhe von 25,00 € an, es wird Anzeige bei der Polizei erstattet.
5. Der beim Erwerb des Eintritt-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades bzw. bei einem Mehrfachcoin oder einer Geldwertkarte bis zum vollständigen Aufbrauchen des jeweiligen Mediums aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesen Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale in Höhe des Materialwerts zu zahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann sind eine Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale, die sich am durchschnittlichen entgangenen Gewinn orientiert, als Schadensersatz zu zahlen.

V AUSNAHMEN

§ 18 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne, dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen durch die Geschäftsführung und Betriebsleitung zugelassen werden.

VI INKRAFTTRETEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung inkl. der Saunaordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Saarlouis, 01.12.2019



Marion Jost

Geschäftsführerin